

Auftrags- und Honorarvereinbarung

- Grundsteuer -

Zwischen

Name

Anschrift

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

Herrn Steuerberater Rainer Hunnekuhl, Falkstraße 11, 33602 Bielefeld

- nachfolgend **Steuerberater** genannt -

wird folgende Auftrags- und Honorarvereinbarung getroffen:

Entsprechend den beigegeführten allgemeinen Auftragsbedingungen wird dem Steuerberater Rainer Hunnekuhl folgender Auftrag erteilt:

§ 1 Auftragsumfang

1.

Der Steuerberater erstellt für jedes Objekt jeweils eine **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** durch die Finanzämter. Die Anzahl der Erklärungen entspricht der in der Vereinbarung definierten Objekte. Dieser Grundsteuerwert ist die Grundlage für die spätere Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden.

Der Steuerberater erhält dafür vom Auftraggeber entweder die von den Liegenschaftsfinanzämtern übermittelten Datenblätter oder den relevanten Vertrag über den Besitz (Kauf/Schenkung/Erbe) sowie den letzten Einheitswertbescheid/ Grundsteuer-messbescheid jeweils in Kopie (Scan). Weitere fehlende Angaben und Merkmale des jeweiligen Objektes (u.a. Grund und Boden: Größe, Flurstücke, Belegenheit; Gebäude: Baujahr, Nutzfläche, umbauter Raum, Nutzung, Ausstattung, Flurstück, Kataster- und Grundbuchamtinformationen) müssen ggf. durch den Auftraggeber ergänzt werden.

Aus diesen Angaben erstellt der Steuerberater die Steuererklärung. Der Auftraggeber prüft die elektronische Erklärung und erteilt die Freigabe. Anschließend reicht der Steuerberater die Erklärung in elektronischer Form beim zuständigen Finanzamt ein.

Die Tätigkeiten werden für folgende Objekte des Auftraggebers durchgeführt:

1. -----

2. -----

3. -----

2.

Bescheidprüfung:

Der Steuerberater prüft nach Erhalt die entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes und leitet diese anschließend an den Auftraggeber weiter.

3.

Zusätzliche Leistungen:

Der Steuerberater weist ausdrücklich darauf hin, dass über den Auftragsumfang hinausgehende Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden. Hierzu zählen auch die Tätigkeiten eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Wir bitten um Verständnis und werden Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, selbstverständlich vorher besprechen.

§ 2 Vergütung

1.

Für die gemäß S 1 (1) dieses Vertrages auszuführenden Tätigkeiten

- a) wird ein Honorar für jede zu erstellende Erklärung (eine Erklärung pro Objekt, Objekt = eine Adresse/ein Flurstück/ein Teileigentumsanteil) vereinbart.
 - 1. Honorar gem. S 24 Abs. 1 Nr. 1 1 StBVV = Gegenstandswert x 4/20 für ausschließlich selbstgenutzte Objekte (eigene Wohnzwecke),
 - 2. Honorar gem. S 24 Abs. 1 Nr. 1 1 StBVV = Gegenstandswert x 6/20 für eigenbetriebliche genutzte, land- und forstwirtschaftliche, fremdgenutzte/vermietete Objekte
- b) Kosten und Gebühren fremder Dritter (Grundbuchamt, Abfragen aus Datenbanken, usw.) sind nicht enthalten und werden ohne Aufschlag weiterberechnet.
- c) Telekommunikationspauschale gem. S 16 StBVV

2.

Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer § 15 StBVV.

3.

Das Honorar wird nach Freigabe der Erklärung durch den Auftraggeber in Rechnung gestellt und ist sofort fällig. Die Erklärung wird nach Feststellung des Zahlungseinganges elektronisch an die Finanzverwaltung übersandt.

Bielefeld, den _____

Auftraggeber

Steuerberater